



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

302

Ausschusssitzungen

302

Bekanntmachung über die amtliche Einführung der automatisierten Liegenschaftskarte

302

V E R O R D N U N G über den geschützten Landschaftsbestandteil „Die Sachsenecke“ vom 05.09.2008

302

Öffentliche Ausschreibungen

307

Sanierung und Erweiterung Haus 2 (Technikum) des Staatl. Berufsbildenden Schulzentrums Jena-Göschwitz Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena

307


Verschiedenes

307

Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt

307

Öffentliche Bekanntmachungen

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 14.10.2008, 19.00 Uhr findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Gleichstellungs- und Sozialausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Erhalt des Ostbades Vorlage: 08/1251-BV 4. Nahverkehrstarife „Kühmstedt-Vorschlag“ 5. Finanzbedarf Vereine 2009 6. Info AG Eintrittspreise für Familien 7. Aktuelle Beschlussvorlagen 8. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 16.10.2008, 17.00 Uhr findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle (Protokolle vom 18.09.2008 und 02.10.2008) 3. Lärmaktionsplan Jena Vorlage: 08/1389-BV 4. Neufassung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) Vorlage: 08/1413-BV 5. Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung) Vorlage: 08/1414-BV 6. Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Restabfallbehandlung in der Stadt Jena Vorlage: 08/1421-BV 7. Kostenspaltung zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen in der „Maurerstraße“ Vorlage: 08/1405-BV 8. Kostenspaltung zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen im „Höhenweg“ Vorlage: 08/1406-BV 9. Absicht zur Herstellung und grundhaften Erneuerung der Weganbindung an die „Hausbrücke“ auf der Kunitzer Saalseite Vorlage: 08/1407-BV 10. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	



**Thüringer Landesamt für
Vermessung und Geoinformation**
- Katasterbereich Pößneck -

Bekanntmachung über die amtliche Einführung der automatisierten Liegenschaftskarte

Die amtlich eingeführte automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Gemeinde	Gemarkung(en)	Flur(en)
Jena	Ilmnitz	1

kann gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr. 4, S. 115)

während der Sprechzeiten

Mo, Mi, Do von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Di von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck, Rosa-Luxemburg-Straße 7, 07381 Pößneck sowie in den Büros der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eingesehen werden.

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der analogen Liegenschaftskarte.

Pößneck, den 16.09.2008

i.A. Scheelen (Dienstsiegel)
gez. Scheelen
Obervermessungsrat

VERORDNUNG über den geschützten Landschaftsbestandteil „Die Sachsenecke“ vom 05.09.2008

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), geändert durch Artikel 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Gemarkung Jena liegende Steinbruch mit angrenzenden Steilhangflächen und unterhalb liegenden Trespenrasen wird unter der Bezeichnung „Sachsenecke“ in der in den Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 6,509 Hektar. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Jena, Flur 34, Flurstücke: 9 und 100.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2.500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch einen Steinbruch, der mit der Anlage von Schießbahnen durch die Schützengesellschaft um 1910 entstanden ist. Die angrenzenden Steilhangflächen sind von artenreichen Trockenrasen und lichten Kiefernbeständen bedeckt. Vorkommen von Echtem Salbei kündet von früherem Heilpflanzenanbau. Der unterhalb liegende Rötsockel ist mit Trespen-Halbtrockenrasen und stellenweisen Trockengebüschen bewachsen. Die gesamte Fläche ist reich an Orchideen. Beidseitig der Wiesenflächen befindet sich Orchideen-Buchenwald.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. die artenreichen Blaugras-Trockenrasen und Trespen-Halbtrockenrasen in Verbindung mit einem Teil des angrenzenden Orchideen-Buchenwaldes zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, dadurch einen günstigen Erhaltungszustand für bedeutsame Lebensraumtypen zu garantieren,
2. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren,
3. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und –gesellschaften sowie Tierarten zu sichern und zu entwickeln und unnötige Stö-

rungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,

4. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
6. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
12. zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide, anzuwenden, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
13. Flächen umzubrechen oder Drainmaßnahmen durchzuführen,
14. eine mehr als einmalige Mahd der Flächen im Jahr vorzunehmen; eine Mahd vor dem 30.08. eines Jahres auszuführen,
15. eine Beweidung der Flächen vorzunehmen,
16. Mineralien, Fossilien und Gesteine zu entnehmen oder zu beschädigen,
17. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
18. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu reiten, zu klettern,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. zu lärmern,
5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbilddaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6 und 12 bis 15,
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Bereich des Orchideen-Buchenwaldes im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse,
5. die notwendige Entnahme von Bäumen und Gehölzen einschließlich Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße Jagd mit der Einschränkung, dass keine Kirmung und Errichtung von jagdlichen Einrichtungen im Schutzgebiet erfolgen darf, Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild,
7. die Nachsuche für krankes oder verunfalltes Wild mit jagdlich geführten, frei laufenden Hunden,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
9. das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
10. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstel-

lungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

11. die Instandsetzung und Instandhaltung der bestehenden Wege im Einvernehmen mit oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
12. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5, 9 bis 11 ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Wesentliche Bestandteile des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I der EG-Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABL. EG Nr. L 103 S. 1) „Vogelschutzrichtlinie“, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (DE5153-420)

(2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt im FFH-Gebiet EU-Nr.: 5135-302 „Isserstedter Holz - Mühlal - Windknollen“ (TH-Nr.: 124).

Wesentliche Bestandteile des Schutzgebietes sind natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABL. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für:

folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (EU-Kennziffer: 6210)
- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (EU-Kennziffer: 8210)
- Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (EU-Kennziffer: 9150)

(3) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensraumtypen und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes.

(4) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die mit dem Schutzzweck zu vereinbarende landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(5) Über diese Verordnung hinaus finden die Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c ThürNatG („FFH-Einführungserlass“) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

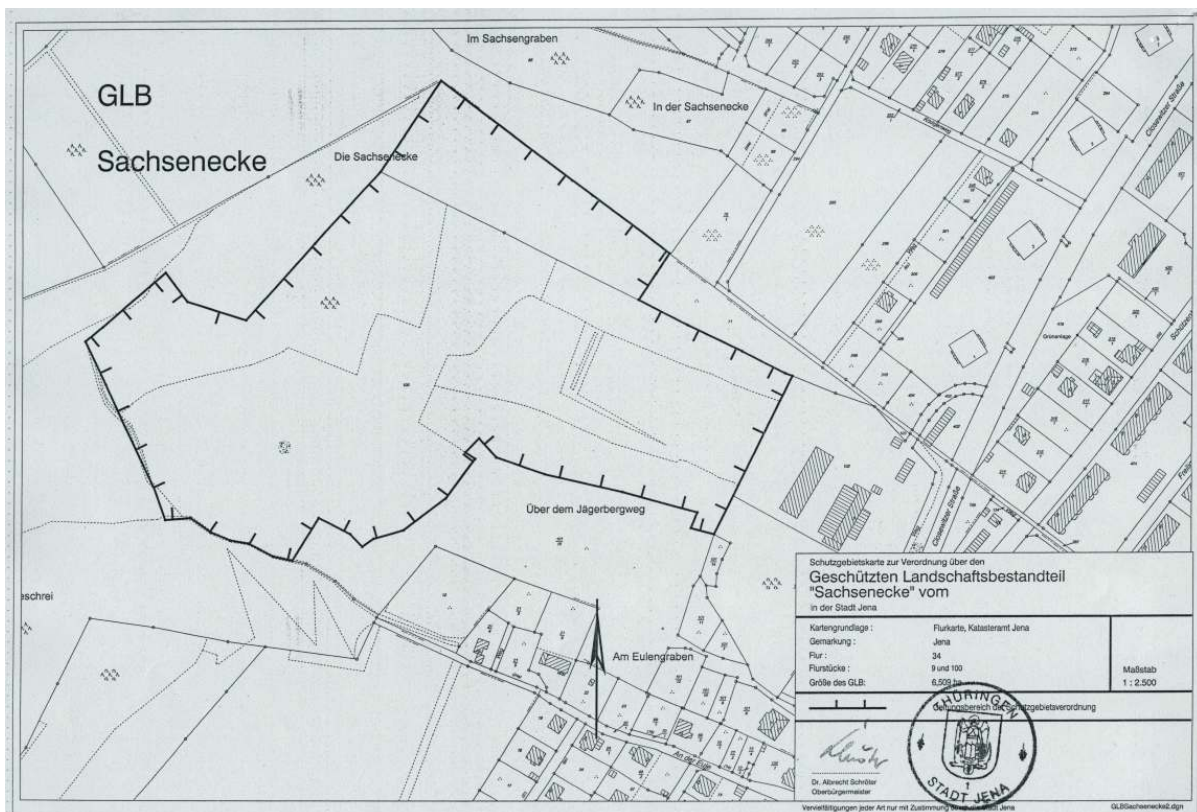
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Magistrates der Stadt Jena über das Flächen naturdenkmal „Sachsenecke“ vom 02.05.1990 außer Kraft.

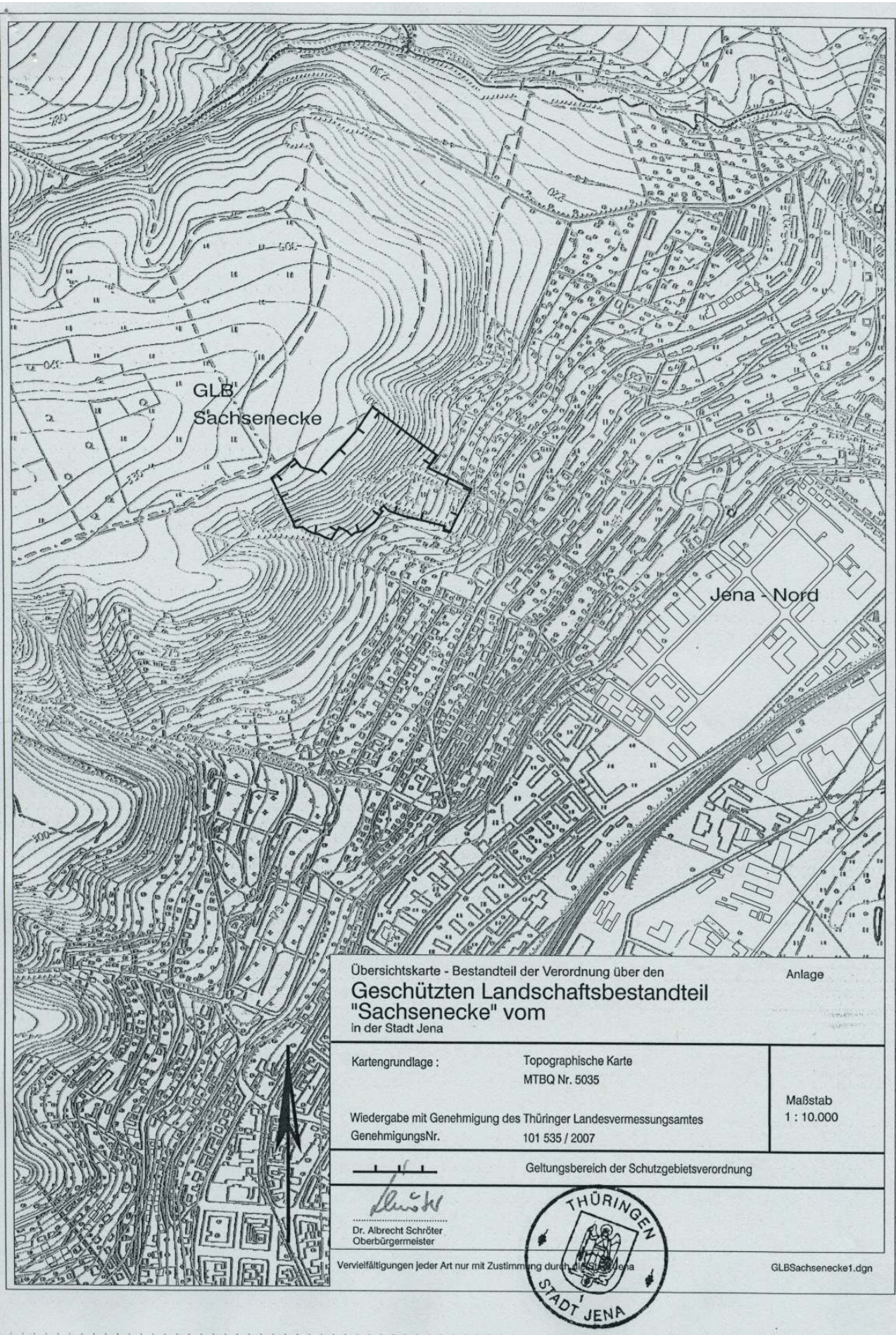
ausgefertigt:
Jena, 05.09.2008

Stadt Jena
Der Oberbürgermeister

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)





Übersichtskarte - Bestandteil der Verordnung über den
Geschützten Landschaftsbestandteil
"Sachsenecke" vom
in der Stadt Jena

Anlage

Kartengrundlage :	Topographische Karte MTBQ Nr. 5035	Maßstab 1 : 10.000
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer Landesvermessungsamtes GenehmigungsNr.	101 535 / 2007	

Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung

Dr. Albrecht Schröter
Dr. Albrecht Schröter
Oberbürgermeister

Vervielfältigungen jeder Art nur mit Zustimmung durch die Stadt Jena



GLBSachsenecke1.dgn

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6,
 PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
Sanierung und Erweiterung Haus 2 (Technikum) des Staatl. Berufsbildenden Schulzentrums Jena-Göschwitz Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena

Das Vorhaben wird mit finanzieller Zuwendung des Freistaates Thüringen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
1.36	Innenputzarbeiten ca. 420 m ² Kalk-Gipsputz (Wände im Neubauber.), ca. 1.300 m ² zweilagiger Kalk-Zementleichtputz incl. Untergrund-vorbereitung (Wände und Decken im Bestand), einschl. Eckschutzleisten, APU- Leisten, Armierungsgewebe, Schließen von Wanddurchbrüchen, Schlitzfenster, etc.	11,00 €	46. KW 08 - 16. KW 09	30.10.2008 11.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund **6661.1402.10** mit dem Vermerk "**BSZ Jena-Göschwitz, Haus 2, Los 1.36**" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber für ab dem **07.10.2008** von 09.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **04.12.2008**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 250 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Nachprüfungsstelle zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 % Kontingent für nicht EG-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 7 VgV):

Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verschiedenes

Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt

Das Verbrennen von unbelastetem und trockenem Baum- und Strauchschnitt in der Stadt Jena ist in ausgewählten Bereichen des Stadtgebietes nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (PflanzAbf-Verordnung) im Zeitraum **vom 25. Oktober bis einschließlich 08. November 2008** zulässig. Der Fachdienst Umweltschutz weist insbesondere darauf hin, dass am **31. Oktober (Reformationstag)** das Verbrennen nicht zulässig ist.

Wie im Jahr 2007 und Frühjahr diesen Jahres darf in ausgewählten Bereichen (Innenstadt) der Stadt **nicht** verbrannt werden. Eine Stadtkarte mit diesen Gebieten liegt während der Dienstzeiten im Fachdienst Umweltschutz zur Einsichtnahme aus.

Alle beabsichtigten Verbrennungen von Baum- und Strauchschnitt sind **mindestens 2 Werktage vor** dem beabsichtigten Termin schriftlich beim Fachdienst Umweltschutz (Am Anger 26, Zimmer 1.27, ehemals Anger-Gymnasium) anzuzeigen. Anzeigeformulare können sowohl über die Internetseite der Stadt Jena (www.jena.de - Formularservice) als auch direkt im Fachdienst Umweltschutz ausgefüllt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Anzeige als Fax (49-5255) zu übermitteln.

Nochmals die wichtigsten Kriterien und Mindestabstände, welche zu beachten sind:

- Der Baum- und Strauchschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.
- Das Verbrennen von Laub und das Abbrennen der Pflanzendecke von Wiesenflächen ist unzulässig.
- Der zur Verbrennung vorgesehene Baum- und Strauchschnitt soll erst kurz vor dem Verbrennungstermin aufgeschichtet werden. Bei längerer Lagerung soll er vor dem Abbrennen aus Artenschutzgründen umgesetzt werden.
- Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nach-

barschaft eintreten. Es ist auf Windrichtung und Windgeschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

- **Abstand von 50 m zu öffentlichen Straßen;**
- Abstand von 100 m zu Waldflächen;
- **Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze;**
- Abstand von 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Bedachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen.

Sollte die Überprüfung der gemachten Angaben ergeben, dass sie den vorgenannten Regelungen entgegenstehen, wird die Verbrennung des Baum- und Strauchschnittes durch die Stadt Jena untersagt und deren Einhaltung kontrolliert. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.